



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Alten- und Pflegeheim, Hamburg

Besuch vom 27. September 2018

Az.: 2351-HH/I/18

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Rechtmäßigkeit der Medikation.....	3
II	Pflege	4
III	Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten	4
D	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 27. September 2018 ein Alten- und Pflegeheim in Hamburg. Die Einrichtung verfügt insgesamt über knapp über 100 Pflegeplätze in weit überwiegend Einzelzimmern. Allerdings wurde einer der Wohnbereiche auf Anordnung der zuständigen Behörde aufgrund von Pflegemängeln geschlossen, so dass aktuell lediglich 96 Pflegeplätze zur Verfügung stehen. In dem Wohnbereich im Erdgeschoss wohnen überwiegend Menschen mit demenziellen Veränderungen.

Zum Zeitpunkt des Besuchs waren lediglich zwei Drittel der Pflegeplätze belegt. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben mindestens den Pflegegrad 2. Die überwiegende Anzahl der Personen haben den Pflegegrad 4 oder 5.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag im Hamburger Amt für Gesundheit an. Sie traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch mit der Pflegedienstleitung und deren Stellvertretung erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Delegation die Wohnbereiche, darunter einige Bewohnerzimmer, Aufenthaltsbereiche und den abgegrenzten Außenbereich. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern, dem Wohnbeirat sowie Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen. Des Weiteren nahm sie Einsicht in die Pflegedokumentation.

Die Pflegedienstleitung und die Mitarbeitenden standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung. Zum Abschlussgespräch kam zudem die Einrichtungsleitung hinzu.

B Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben ist, dass die Pflegedienstleitung Mitarbeitende zum verfahrensrechtlichen Ansatz „Werdenfelser Weg“ im Rahmen des Betreuungsrechts fortbildet, wodurch die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen reduziert werden soll. Auch ist das Formblatt der Einrichtung zur Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen so aufgebaut, dass die betroffene Person bestätigen muss, dass sie über Alternativen informiert und darauf hingewiesen wurde, dass sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Erscheinen freiheitsentziehende Maßnahmen bei Personen erforderlich, die keine Einwilligung mehr erteilen können, wird nach Aussage der Einrichtung stets ein Antrag hierzu bei Gericht gestellt.

Die Einrichtung beschäftigt einen Ergotherapeuten, der die Mitarbeitenden in der Sturzprophylaxe berät. Die Einrichtung erfasst Sturzanalysen zentral und wertet diese fortlaufend aus, um Sturzrisiken zu erkennen und zu mindern.

Begrüßt wird darüber hinaus, dass am Ausgang der Einrichtung ein Briefkasten für Beschwerden sowie Beschwerdeformulare aushängen, in den Wünsche, Anregungen und Beschwerden an die Einrichtungsleitung anonym eingeworfen werden können. Im Rollstuhl sitzenden Personen könnte dies durch ein Tiefersetzen dieser Vorrichtungen noch etwas erleichtert werden.

Positiv ist zudem die Wandgestaltung mit Tastfeldern zur Anregung der taktilen Wahrnehmung in dem Wohnbereich 1, in dem überwiegend Personen mit demenziellen Veränderungen wohnen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Rechtmäßigkeit der Medikation

Auf Nachfrage teilten die Mitarbeitenden mit, dass Betreuer mit Zuständigkeit für Gesundheitsfürsorge je nach Art des Medikaments teilweise auch erst im Nachhinein über Änderungen der Medikation informiert werden würden.

Die Bestellung einer Betreuung zielt darauf ab, dass diese Person entsprechend des festgelegten Zuständigkeitsbereiches aktiv die Belange der oder des Betreuten gegenüber Dritten vertritt. Jede Behandlungs- und Medikationsänderungen erfordern im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person, dass rechtliche Vertreterinnen und Vertreter im Voraus durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt aufgeklärt werden und auf dieser Grundlage eine Entscheidung darüber treffen. Zu einer umfassenden Aufklärung gehören neben der Mitteilung der Absicht die Erläuterung der Begründung, mögliche Folgen und Alternativen. Einrichtungen müssen dies durch geeignete Prozessabläufe sicherstellen und die Einwilligung dokumentieren. Eine Medikation ohne wirksame Einwilligung kann eine Zwangsmedikation und damit eine Körperverletzung darstellen.

Es ist sicherzustellen, dass die rechtliche Vertreterin oder der rechtliche Vertreter mit Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in jede ärztliche Versorgung einschließlich Medikationsänderungen unabhängig von der Art des Medikaments im Voraus eingebunden werden.

II Pflege

Einzelne Bewohnerinnen und Bewohner schilderten der Besuchsdelegation, dass die Körperpflege, insbesondere das Waschen der Haare, nicht regelmäßig erfolgen würde. Begründet wurde dies mit dem Umstand, dass einige sanitäre Anlagen zum Besuchszeitpunkt wegen Legionellen-Befall nicht benutzbar waren.

Eine menschenwürdige Pflege und Betreuung von Personen erfordert, dass notwendige Maßnahmen der Körperpflege zuverlässig und zur richtigen Zeit erbracht werden.¹

Es wird empfohlen, notwendige Standardleistungen im Rahmen der Pflege zu erbringen. Zudem ist zu klären, wie der andauernde Legionellen-Befall beseitigt werden kann.

III Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

In der Einrichtung hängen keine Kontaktdaten externer Beschwerdestellen oder der zuständigen Behörde aus. Die Kontaktinformationen der zuständigen Behörde werden nach Aussage der Einrichtung bei Vertragsschluss schriftlich an Bewohnerinnen und Bewohner ausgegeben.

Um Bewohnerinnen und Bewohner effektiv vor Verletzungen ihrer Rechte zu schützen, müssen sie und ihre Angehörigen über die zuständige Behörde und externe Beschwerdestellen informiert werden, damit sie sich über ihre Rechte beraten lassen und gegebenenfalls beschweren können.

Es wird empfohlen, die Bewohnerschaft und ihre Angehörigen in geeigneter Weise über interne und externe Beschwerdemöglichkeiten zu informieren. Dies könnte beispielsweise in Form eines gut lesbaren Aushangs der Kontaktdaten in jedem Wohnbereich erfolgen.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet die Hamburger Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Nationale Stelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 27. Dezember 2018

¹ So auch: § 20 Abs. 1 Nr. 4 des Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz.